

4. Änderung der Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) vom 14.12.2020

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), und der §§ 1 Abs. 1; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 22 der Satzung der Stadt Eutin über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 13.12.2023 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 24 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt:

Zählerklasse 1 (Q3 bis 6,3 m ³ /h):	12,- €/Monat
Zählerklasse 2 (Q3 bis 10 m ³ /h):	19,- €/Monat
Zählerklasse 3 (Q3 bis 40 m ³ /h):	48,- €/Monat
Zählerklasse 4 (Q3 bis 100 m ³ /h):	60,- €/Monat

(2) Die Zusatzgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt **3,75 €/m³**.

Artikel 2

§ 26 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt bei Kleinkläranlagen je m³ abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Stadt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe **54,66 €** und bei mechanisch/biologischen Kleinkläranlagen **43,32 €**.

(2) Die Gebühr beträgt bei abflusslosen Gruben je m³ abgefahrenen Abwassers **23,25 €**.

Artikel 3

§ 31 erhält folgende Fassung:

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Haus- und Flächendrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr **1,01 €** je Berechnungseinheit pro Jahr.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Eutin, den 15.12.23

Stadt Eutin
Der Bürgermeister



Sven Radestock